

15. Jan. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

2

Gesetz: ArbGG § 96, ZPO §§ 320, 565

Leitsätze:

Ist eine Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz, verbunden mit einer Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz, aus dem Grunde erfolgt, weil die Entscheidung zweiter Instanz so spät abgesetzt worden ist, daß ein erfolgversprechender Berichtigungsantrag nicht mehr gestellt werden konnte, so ist dadurch die zweite Instanz in vollem Umfang wieder eröffnet worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 8/59

Beschluß des BAG vom 15. Januar 1960

LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 8/59

2 BV Ta 4/57 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß
in Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. Januar 1960 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Eichler beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden der Antragstellerinnen wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Kammer Köln, vom 15. Juni 1959 - 2 BV Ta 4/57 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e:

I. Antragstellerinnen sind zwei im Betriebsrat der Antragsgegnerin vertretene Gewerkschaften. Diese sind der Auffassung, daß der Aufsichtsrat der Antragsgegnerin zu einem Drittel mit Arbeitnehmern zu besetzen sei, weil die Zahl der Arbeitnehmer bei der Antragsgegnerin 500 überschreite. Sie haben im Beschlußverfahren beantragt festzustellen, daß der Aufsichtsrat der D... zu einem Drittel mit arbeitnehmersvertretern zu besetzen sei.

Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung des Antrags erbeten und vorgetragen, die Beschäftigtenzahl und damit die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer liege bei ihr unter 500.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht unter Aufhebung des Beschlusses erster Instanz den Antrag zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Auf die Rechtsbeschwerde hat der Senat durch die in AP Nr. 6 zu § 81 ArbGG abgedruckte Entscheidung vom 14. November 1958 den Beschwerdebeschluß aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen. Nach erneuter Verhandlung hat das Landesarbeitsgericht seinen früheren Beschluß bestätigt und die Rechtsbeschwerde nochmals zugelassen. Mit dieser Rechtsbeschwerde, um deren Zurückweisung die Antragsgegnerin bittet, verfolgen die Antragstellerinnen ihren ursprünglichen Antrag weiter.

II. Der Senat hat im Beschluß vom 14. November 1958 die Aufhebung des Beschwerdebeschlusses vom 14. Februar. 1958 und die Zurückverweisung ausgesprochen, da der Beschwerdebeschluß so spät zugestellt worden war, daß die Frist für einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung nicht hatte eingehalten werden können, die Antragstellerinnen aber schlüssig vorgetragen hatten, sie würden andernfalls, und zwar in für die Entscheidung wesentlichen Punkten, Tatbestandsberichtigung beantragt haben. Das Landesarbeitsgericht hat geglaubt, in der erneuten Verhandlung sich nur mit der



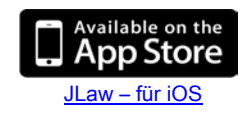
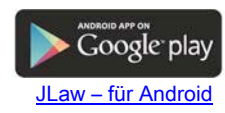
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Frage der Tatbestandsberichtigung befassen zu können. Es hat es abgelehnt, zur Sache selbst erneut zu verhandeln, und hat insbesondere gemeint, es komme nicht mehr darauf an, was die Antragstellerinnen nach der durch Beschluß vom 14. November 1958 erfolgten Zurückverweisung neu vorgetragen und ausgeführt hätten. Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist rechtsirrig.

Wenn sich das Landesarbeitsgericht in seiner erneuten Verhandlung lediglich mit der Frage der Tatbestandsberichtigung beschäftigt und über angebliche Tatbestandsberichtigungsanträge der Antragstellerinnen entschieden hat, so erkennt es zunächst, daß die Antragstellerin zu 2) einen solchen Tatbestandsberichtigungsantrag überhaupt nicht gestellt hatte. In richtiger Erkenntnis der Lage, in die sie durch die verspätete Absetzung des Beschwerdebeschlusses vom 14. Februar 1958 gekommen war, hat die Antragstellerin zu 2) lediglich vorgetragen, sie würde Tatbestandsberichtigung beantragt haben, wenn sie daran durch den Fristablauf nicht gehindert worden wäre. Da in Wirklichkeit ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist, war schon aus diesem Grunde kein Raum, über ihn zu entscheiden. Die Ausführungen des Beschwerdegerichts, die sich hiermit befassen, liegen also neben der Sache.

Die Antragstellerin zu 1) dagegen hatte zwar einen Berichtigungsantrag gestellt. Dieser war aber von vornherein unzulässig, da er nicht in der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Verkündung des Beschwerdebeschlusses vom 14. Februar 1958 eingereicht war, auch nicht zeitgerecht hatte eingereicht werden können, da ja die Absetzung des Beschwerdebeschlusses vom 14. Februar 1958 ungebührlich verzögert worden war. Eine sachliche Entscheidung über diesen Berichtigungsantrag, wie sie das Beschwerdegericht nunmehr vorgenommen hat, konnte also unter keinen Umständen mehr ergehen. Äußerstenfalls hätte dieser Antrag, wenn er aufrechterhalten worden wäre, wegen Verspätung als unzulässig verworfen werden müssen.



In Wirklichkeit lag aber auch bei der erneuten Verhandlung in der Beschwerdeinstanz nach der Zurückverweisung vom 14. November 1958 ein Berichtigungsantrag der Antragstellerin zu 1) zwar formell noch vor, die Antragstellerin zu 1) hat ihn nach der Zurückverweisung aber nicht mehr gestellt. Welche Anträge sie nach der Zurückverweisung gestellt hat, ergibt sich sowohl aus dem Verhandlungsprotokoll der Beschwerdeinstanz wie aus dem nunmehr angefochtenen, dieser Entscheidung zugrunde liegenden Beschluß. An beiden Stellen sind nur die Anträge auf Zurückweisung der Beschwerde erwähnt, und auch nur diese Anträge sind in den dort in Bezug genommenen Schriftsätzen vom 24. Februar 1959, 14. Februar 1958 und 20. Januar 1958 formuliert. Das Landesarbeitsgericht hat also über Anträge entschieden, die überhaupt nicht mehr gestellt waren. Das gleiche gilt übrigens von dem ursprünglich in der ersten Instanz gestellten Hilfsantrag, den die Antragstellerinnen seit Beendigung der ersten Instanz nicht mehr gestellt hatten und der deshalb aus dem Verfahren ausgeschieden war, vom Landesarbeitsgericht gleichwohl aber noch beschieden worden ist.

Wenn das Landesarbeitsgericht meint, nach der Zurückverweisung habe es nur über die Frage entscheiden dürfen, ob der Beschwerdebeschluß vom 14. Februar 1958 zu berichtigen sei, so hat es weiter übersehen, daß dieser Beschluß gar nicht mehr existierte. Er war durch den Beschluß des Senats vom 14. November 1958 aufgehoben worden. Es blieb also nichts, was berichtigt werden konnte.

Das Beschwerdegericht hat ferner verkannt, daß im Rahmen eines Tatbestandsberichtigungsverfahrens in jedem Fall die zwingende Vorschrift des § 320 ZPO zu beachten ist. Hierüber durfte sich das Beschwerdegericht nicht hinwegsetzen. Das hat es aber dadurch getan, daß es über den Berichtigungsantrag in einer Besetzung entschieden hat, die von derjenigen abwich, die den Beschluß erlassen hatte, hinsichtlich dessen Tatbestandsberichtigung beantragt war. Dem entgegen schreibt § 320 ZPO vor, daß über die Berichtigung nur diejenigen Richter entscheiden können, die die angegriffene Entscheidung erlassen haben. Das hat auch seinen



guten Sinn; denn in dem Berichtigungsverfahren ist eine Beweisaufnahme nach positiver Vorschrift des Gesetzes ausgeschlossen, so daß es nur auf das Gedächtnis der Richter ankommt. Über eine Erinnerung an den betreffenden Fall verfügen aber naturgemäß nur die Richter, die an der früheren Entscheidung mitgewirkt haben. Es ist unrichtig, wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang meint, es komme weniger auf das Gedächtnis als auf den Akteninhalt an. Das Gegenteil bestimmt das Gesetz.

Das Berichtigungsverfahren ist schließlich ein solches besonderer Art. Es ist stets losgelöst vom Urteilsverfahren, da es sich zeitlich nur an ein solches anschließen kann. Auch hieraus ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht fehlsam vorgegangen ist. Denn es hat gleichsam in einem Urteilsverfahren über einen Tatbestandsberichtigungsantrag entschieden, wobei lediglich zu beachten ist, daß im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ein das Verfahren beendender Beschluß einem Urteil im Urteilsverfahren grundsätzlich gleichzusetzen ist.

Wenn das Landesarbeitsgericht meint, seine Ansicht, es habe nur noch über den Berichtigungsantrag verhandelt und entschieden werden können, mit dem Argument rechtfertigen zu können, daß die Antragstellerinnen durch einen dem Gericht unterlaufenen Fehler nicht besser gestellt werden dürften als ohne einen solchen Fehler, so vermag das nicht zu überzeugen. Sicherlich ist es richtig, daß die Antragstellerinnen, wäre der Beschwerdebeschluß vom 14. Februar 1958 vor Ablauf der Dreimonatsfrist zugestellt worden, zunächst lediglich Tatbestandsberichtigung hätten beantragen können. Wäre dieses Verfahren von Erfolg gewesen, so wäre aber im Zweifel schon deshalb eine aussichtsreiche Angriffsmöglichkeit gegen den Beschwerdebeschluß vom 14. Februar 1958 gemäß § 286 ZPO gegeben gewesen. Nach einem erfolgreich durchgeführten Tatbestandsberichtigungsverfahren ergibt es sich nämlich in aller Regel, daß auf Grund der Berichtigung die angefochtene Entscheidung nun entweder widerspruchsvoll wird oder daß sie zum mindesten nunmehr solche Punkte aufweist, in denen es an



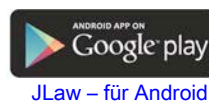
einer vollständigen Würdigung fehlt. Darauf aber können aussichtsreiche Revisionsrügen gestützt werden. Es geht nicht an, der Prozeßpartei, der in solchen Fällen durch einen Fehler des Gerichts ein Tatbestandsberichtigungsverfahren abgeschnitten wird, nicht die Rüge zu gewähren, die im Beschluß des Senats vom 14. November 1958 zur Zurückverweisung geführt hat.

Demgegenüber kann auch nicht mit dem Landesarbeitsgericht dahin argumentiert werden, daß in solchen Fällen dann der Rechtsmittelkläger gegenüber dem Rechtsmittelbeklagten in unzulässiger Weise bevorzugt würde. Das ist in Wahrheit nicht der Fall. Wollte man eine entsprechende Rüge verwehren, so wäre der Rechtsmittelkläger endgültig geschädigt. Dagegen verliert der Rechtsmittelbeklagte in Fällen dieser Art nicht etwa einen Anspruch über den zu seinen Gunsten durch ein rechtskräftiges Urteil erkannt wäre, sondern er verliert nur ein noch nicht rechtskräftiges Urteil, damit aber noch nicht den Prozeß selbst. Denn es muß davon ausgegangen werden, daß ein Prozeß auch nach einer Zurückverweisung richtig und so entschieden wird, wie es der materiellen Rechtslage entspricht.

Das Landesarbeitsgericht übersieht offensichtlich bei diesen seinen Erwägungen, daß sich Rügen formeller Art grundsätzlich auf Fehler stützen, die dem Gericht und nicht etwa der Gegenpartei unterlaufen sind. In all diesen Fällen wird aber, wenn die Rüge durchgreift, die Vorinstanz grundsätzlich wieder eröffnet, was sich zunächst zum Nachteil des Rechtsmittelbeklagten auswirkt, und zwar dahin, daß er ein obsiegendes, wenn auch nicht rechtskräftiges Urteil, das er in der Hand hatte, zunächst einmal verliert. Dieses Risiko trägt aber jede Prozeßpartei, und insoweit kann sie tatsächlich durch Fehler des Gerichts, nicht durch eigene Fehler, beeinträchtigt werden, soweit hier von einer solchen Beeinträchtigung überhaupt gesprochen werden kann.

Wie unrichtig die Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist, ergibt sich aber auch aus folgendem:

Nach der Rechtsrechnung ist es ein absoluter Revisions-



grund, wenn die Urteilsabsetzung erst viele Monate, etwa fünf oder mehr Monate, nach der Urteilsverkündung erfolgt und inzwischen schon Revision eingelegt ist (vgl. dazu im einzelnen BGH bei LM Nr. 1 und 3 zu § 551 Ziffer 7 ZPO). In solchen Fällen muß also die Aufhebung des angefochtenen Urteils nebst der Zurückverweisung erfolgen. Auch in solchen Fällen wird selbstverständlich hierdurch die Berufungsinstanz in vollem Umfang wieder eröffnet. Etwas anderes wäre sinnlos. Aus denselben Gründen wird aber in Fällen der vorliegenden Art die Berufungs- bzw. Beschwerdeinstanz in vollem Umfang eröffnet, wenn der erfolgreiche Revisionsangriff in dem Vortrag bestanden hat, daß durch eine verspätete Absetzung der Entscheidung zweiter Instanz ein an sich möglicher und schlüssig vorgetragener Berichtigungsantrag nicht hat gestellt werden können.

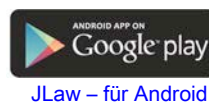
Dasselbe gilt übrigens dann, wenn Verstöße gegen § 313 ZPO vorliegen und schlüssig gerügt werden, sei es, daß es am Tatbestand, sei es, daß es an der Begründung der angefochtenen Entscheidung fehlt. Auch dann wird die Vorinstanz in vollem Umfang wieder eröffnet, ohne daß es darauf ankommt, ob das angefochtene Urteil in seinem Ausspruch richtig war oder nicht. Nicht anders ist es in den Fällen, in denen begründete Rügen aus § 139 oder aus § 286 ZPO erhoben werden und zur Aufhebung und Zurückverweisung führen. Auch dann handelt es sich nicht um Fehler der Gegenpartei, sondern um solche des Gerichts. Auch dann aber muß es die Partei, die in der Rolle des Rechtsmittelbeklagten ist, in Kauf nehmen, daß die Verhandlung in der zweiten Instanz in vollem Umfang wieder eröffnet wird. Es ist kein Grund einzusehen, warum es in Fällen vorliegender Art anders sein soll.

Ein solcher Grund kann insbesondere nicht, wie es dem Landesarbeitsgericht vorzuschweben scheint, in § 96 Abs. 1 Satz 2 ArbGG gesehen werden. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß diese Vorschrift einer Zurückverweisung nicht entgegensteht. An diesen Ausspruch war das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall gebunden. Mit Recht weisen die



Rechtsbeschwerden darauf hin, daß es einen prozessualen Verstoß bedeutet, wenn sich das Landesarbeitsgericht hier über die Vorschrift des § 565 Abs. 2 ZPO hinweggesetzt hat.

Wie der Senat bereits im Beschluß vom 14. November 1958 ausgesprochen hat, war das Verfahren zweiter Instanz bis zur Verkündung des Beschwerdebeschlusses vom 14. Februar 1958 nicht durch Verfahrensverstöße beeinträchtigt. Deshalb konnte damals das Verfahren zweiter Instanz auch nicht aufgehoben werden. Nicht anders ist die Lage aber zur Zeit; zwar ist das Verfahren seit der durch Beschluß vom 14. November 1958 erfolgten Zurückverweisung zu beanstanden. Das gilt aber nicht für das Verfahren, das vor der ersten Zurückverweisung lag. Auf diesem Verfahren beruht aber der jetzt angefochtene, dieser Entscheidung zugrunde liegende Beschluß, da er ja zum Ausdruck bringt, daß sich das Landesarbeitsgericht gehindert gesehen hat, die im Beschluß vom 14. Februar 1958 getroffenen Feststellungen wie auch die rechtliche Begründung jenes Beschlusses zu überprüfen. Es hat nicht erkannt, daß infolge Aufhebung jenes Beschlusses auch die in ihm getroffenen Feststellungen aufgehoben waren, daß demzufolge in der Beschwerdeinstanz neue Feststellungen getroffen werden mußten. Das wird das Beschwerdegericht nunmehr bei der erneuten Verhandlung zu beachten haben. Es wird eine allseitige Überprüfung des Beschlusses erster Instanz vornehmen und dabei auch, wenn nicht vom Landesarbeitsgericht etwa festzustellende besondere Gründe entgegenstehen, das neue Vorbringen der Antragstellerinnen und der Antragsgegnerin berücksichtigen müssen, das in den nach der ersten Zurückverweisung eingereichten Schriftsätzen enthalten ist. Es wird beachten müssen, daß es für die Entscheidung sehr wohl auf eine spätere Zeit als auf die der Verkündung des Beschlusses vom 14. Februar 1958 ankommen kann. Grundsätzlich maßgeblich ist wie immer die Zeit der letzten Verhandlung in der Tatsacheninstanz. Dabei ist jede Verhandlung zu berücksichtigen, und zwar auch eine solche, die nach einer Zurückverweisung durch das Rechtsbeschwerdegericht liegt.



Nach alledem war wie geschehen zu beschließen, ohne daß es auf die weiteren Verfahrensrügen der Rechtsbeschwerden ankam.

gez. Nipperdey

Dr. Gröninger

Wichmann

Eyreis

Dr. Eichler

